

BBW empfiehlt: Ansprüche sichern

Wenn von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in einem laufenden Haushaltsjahr zeitnah für dieses Haushaltsjahr ein Anspruch auf amtsangemessene Alimentation geltend gemacht wurde, haben sie damit nach Auffassung des Finanzministeriums ihre Rechte auch für die nachfolgenden Haushaltsjahre gewahrt. Das hat das Ministerium auf Anfrage des BBW mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 mitgeteilt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sei daher im Bereich der Landesverwaltung ein erneuter Antrag/Widerspruch für die Folgejahre nicht erforderlich. Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsver-

bände im Land, den kommunalen Landesverbänden sowie den außerstaatlichen Bezügestellen wurde laut Ministerium eine Mehrfertigung oben genannten Schreibens zur Kenntnis übersandt.

Der BBW wiederholt seine Empfehlung an seine Mitglieder – unabhängig von der Besoldungsgruppe –, die ihre Besoldung bisher noch nicht beanstanden haben, mögliche Ansprüche eigenverantwortlich zu sichern. Zudem verweist er noch einmal auf Folgendes:

1. Antrag/Widerspruch bezüglich der Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und

mehr berücksichtigungsfähigen Kindern Dieser betrifft die haushaltsnahe Geltendmachung, sodass dritte und weitere Kinder im Familienzuschlag im laufenden Haushaltsjahr zumindest teilweise (zum Beispiel ein Monat) berücksichtigungsfähig sein müssen. Hierzu hat der dbb im Dezember 2017 einen Musterwiderspruch zur Verfügung gestellt (Musterantrag Stand 7/2018).

Sofern Versorgungsempfänger Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder erhalten sollten, empfehlen wir auch ihnen, dem Musterantrag/Widerspruch des dbb entsprechend gegen die für das dritte

und gegebenenfalls weitere Kinder gewährte Versorgung Widerspruch einzulegen und eine amtsangemessene Versorgung für diese Kinder entsprechend den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zu beantragen.

2. Antrag/Widerspruch zur amtsangemessenen Alimentation

Davon sind Beamtinnen und Beamte aller Besoldungsgruppen und unabhängig vom Familienstand und der Kinderzahl betroffen (Musterschreiben Stand 6/2018). Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern sollten – sofern noch nicht geschehen – beide Wi-

> BBW Magazin | November 2018

BBW – Beamtenbund Tarifunion <

dersprüche einlegen (siehe Nr. 1 und Nr. 2).

Betroffen sind auch Versorgungsempfänger. Wie mit Mail vom 18. Dezember 2017 mitgeteilt, ist die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Reichweite der Alimentations-

verpflichtung im Einzelnen auf Versorgungsempfänger nicht ausdrücklich bezogen. Weiter ist zu beachten, dass das Recht der Beamtenversorgung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zudem weiteren und anderen verfassungsrechtlichen Maßstäben unterliegt.

Da sich jedoch die Versorgung in Form von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenversorgungen bei den Berechnungsgrundlagen nach Maßgabe der zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen, wäre eine etwaige Verfassungswidrigkeit der Be-

soldung auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen bedeutsam.

Musterschreiben können bei den Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbänden des BBW angefordert werden. ■